

Sonderbauvorschriften

§1 Zweck

Mit dem kantonalen Naturreservat Aareufer Sackmatten, Grenchen werden flusstypische Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Das Gebiet soll von anthropogenen Störungen frei gehalten werden.

§2 Geltungsbereich

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Grenchen und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§4 Kantonales Naturreservat

Gestaltung

Im Teilzonen- und Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen innerhalb des kantonalen Naturreservates festgelegt.

Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der flusstypischen Lebensräume erlaubt. Die freie Gestaltung durch den Fluss ist erwünscht, soweit nicht die angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden.

Es dürfen im kantonalen Naturreservat keine Bauten erstellt werden.

Erschliessung, Begehrbarkeit

Das kantonale Naturreservat wird nur über den im Teilzonen- und Gestaltungsplan dargestellten Flurweg erschlossen.

Das Betreten des kantonalen Naturreservates ausserhalb dieses Weges ist nicht gestattet.

Zugelassene Ausnahmen sind die notwendigen Pflegemassnahmen und die Fischerei auf den im Plan bezeichneten Stichwegen.

Das Befahren mit und das Stationieren von Schiffen ist nicht gestattet.

Nutzung

Die Erholungsnutzung ist so zu lenken, dass das kantonale Naturreservat möglichst ungestört bleibt. Es sind Informations- tafeln aufzustellen.

Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung und Aufwertung des Naturreservates zugelassen.

Umfallende Bäume werden nur dann weggeräumt, wenn sie eine Gefährdung für Schiffe oder des Flurweges bedeuten oder zum Aufstauen der Seitenrinne führen würden.

Dokumentation der Entwicklung

Die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt ist im kantonalen Naturreservat auf einfache Weise zu dokumentieren.

Die Abteilung Natur und Landschaft führt dazu periodisch mit der Gemeinde und den beteiligten Amtsstellen Begehungen durch.

§5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann nach Anhören der Stadt Grenchen Abweichungen vom Teilzonen- und Gestaltungsplan "Aareufer Sackmatten" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§6 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.